

07.07.23

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz - OZGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass das Onlinezugangsgesetz die Weichen für eine moderne Verwaltung gestellt hat und es sich hierbei um eines der größten Modernisierungsvorhaben der öffentlichen Verwaltung handelt. Auch teilt er das Ziel der Schaffung einer einfachen, modernen und durchgängig digitalen Verfahrensabwicklung im übergreifenden Portalverbund. Er begrüßt das erkennbare Bemühen, Schriftformerfordernisse abzuschaffen.
- b) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass die Bundesregierung jedoch eine detailliertere Problem- und Zielbeschreibung vornehmen sollte, um auf dieser Grundlage die zu lösenden Defizite konkreter zu beschreiben. Dazu zählen unter anderem eine Normierung der digitalen Prozesse der horizontalen und ebenenübergreifenden Zusammenarbeit der Verwaltungen und Verwaltungsträger und der Digitalisierung als eine fach-, ressort- und ebenenübergreifende Querschnittsaufgabe sowie die Reform der Ablauforganisation von Verwaltungsverfahren. Ziel sollte zugleich sein, eine Beschreibung von technologieneutralen und möglichst umfassenden funktionellen Anforderungen an E-Government-Infrastrukturen zu erreichen.

- c) Der Bundesrat hält es weiter für geboten, die Bezüge zur Registermodernisierung und dem damit zwingend verbundenen Datenmanagement aufzugreifen und einen konsolidierten und vernetzten Normierungsansatz zu verfolgen. Die vorliegenden Regelungsvorschläge setzen das bestehende Nebeneinander der Normen nur fort und sorgen nicht für die nötige Kohärenz. Der Bundesrat ist zudem besorgt, dass der Regelungsentwurf keine Ansätze einer föderalen Infrastrukturstrategie und -koordinierung erkennen lässt.
- d) Die explizite Erwähnung des Anwendungsbereiches des Onlinezugangsgesetzes auf die Gemeinden und Gemeindeverbände wird begrüßt. Es unterstreicht die essentielle Bedeutung der kommunalen Ebene bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und deren erfolgskritische Rolle, die bisher nur unzureichend berücksichtigt wurde.
- e) Der Bundesrat regt an, bei dem Nachweis der Identität einer Person technologieoffener zu sein und auch Identifizierungsmittel zuzulassen, die das Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 910/2014 erreichen.
- f) Der Bundesrat ist besorgt, dass die Rechte der Länder unverhältnismäßig und in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise dadurch beschränkt werden, dass die Ausgestaltung und Festlegung der technischen Standards und Infrastrukturen allein der Bundesregierung durch Rechtsverordnung und explizit unter Ausschluss der Beteiligung des Bundesrates obliegen sollen. Der Bundesrat sieht es als unzureichend an, dass nur in einzelnen Fällen ein Benehmen mit dem IT-Planungsrat hergestellt werden soll. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Rechte der Länder an der technischen und organisatorischen Ausgestaltung des digitalen Verwaltungsverfahrens zu beachten.
- g) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung zur Zustellung von Bescheiden in das Nutzerkonto dann von einer Zustimmungsfiktion seitens der antragstellenden natürlichen oder juristischen Person auszugehen, wenn diese ein Nutzerkonto im Sinne des Onlinezugangsgesetzes zur Antragstellung verwendet hat. Zugleich ist er besorgt, dass durch die Regelungen zu den Grundsätzen der elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale und des Schriftformersatzes zusätzliche Bürokratie und Aufwand bei der Nutzung der digitalen Angebote geschaffen wird.

- h) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, klare und eindeutige Regelungen für ein einheitliches Datenmanagement bei Antragsdaten zu schaffen, um u.a. die Doppelerhebung von Daten zu vermeiden und die Nutzung von Sachdaten in Antragsverfahren zu ermöglichen, mit dem Ziel einer Senkung des Erfüllungsaufwandes bei Bürgerinnen und Bürgern und in der Wirtschaft bei der Umsetzung staatlicher Verpflichtungen. Die Änderungen des E-Government-Gesetzes erscheinen in diesem Zusammenhang ineffizient und bürokratisch, indem auf die explizite Zustimmung der antragstellenden Person und eine zusätzlich vorhandene Rechtsgrundlage verwiesen wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Schaffung einer transparenten und rechtssicheren Weiterverwendungsklausel für Antragsdaten im E-Government-Gesetz zu prüfen, um dem „once-only-Prinzip“ Wirksamkeit zu verschaffen. Die Doppelerhebung von Antragsdaten scheint so nicht wirksam verhindert zu werden.
- i) Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit, dass die anvisierten bundesrechtlichen Regelungen in den verfassungsrechtlichen Rahmen eingebettet sein müssen. Er weist darauf hin, dass die Bestrebungen der Bundesregierung, diesen Rahmen auszuschöpfen, nicht zu dessen Überschreitung führen oder eine solche auch nur riskieren dürfen. Das OZGÄndG darf nicht auf einem verfassungsrechtlich zweifelhaften Fundament erbaut werden. Regelungsgrenze ist daher insbesondere die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Kulturhoheit der Länder.

Gerade in Bezug auf die Kulturhoheit der Länder weist der Bundesrat darauf hin, dass insbesondere Bereiche der Eingriffsverwaltung, interne Verwaltungsabläufe (wie z. B. die Abstimmung innerhalb der Schulen oder die Kommunikation mit den Schulaufsichtsbehörden) sowie Verwaltungsleistungen, die sich unmittelbar aus Gesetz oder Verordnung ergeben und keines Antrags bedürfen, nicht vom Begriff der (elektronischen) Verwaltungsleistungen des OZG erfasst sind. Der Bundesrat weist darauf hin, dass in diesen Bereichen keine bundes-, sondern ausschließlich landesrechtliche Regelungen möglich sind.

Der Bundesrat merkt kritisch an, dass die Einzelbegründung zu § 2a EGovG (vgl. Begründung zu Teil B Artikel 2 Nummer 4 zu Absatz 2, BR-Drucksache 226/23, S. 57) als Beispiel für die Anwendbarkeit des für die Behörden des Bundes vorgesehenen Siegeldienstes bei Ausdrucken von di-

gitalen Nachweisen als geübte Praxis von Registerauskünften und Genehmigungen u. a. Zeugnisse und Schülerausweise nennt. Diese beispielhafte Nennung wird mit Blick auf die Kulturhoheit der Länder als verfehlt angesehen.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, die im Vorblatt des Gesetzentwurfes in Abschnitt D ermittelten Kosten neu zu berechnen. Insbesondere die Auswirkungen auf die kommunale Ebene werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Begründung

Es wird ausgeführt, dass den Ländern einmalige Kosten in Höhe von 119 Millionen Euro entstehen. Hiervon entfielen 100 Millionen auf die Anbindung bestehender Länderinfrastrukturen an das zentrale Bürgerkonto. Weitere 19 Millionen Euro fielen für die Implementierung des Beratungsangebots im Portalverbund an. Es bleibt unklar, inwieweit in diese Schätzung auch die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden Kosten einbezogen wurden.

Zudem wird davon ausgegangen, dass Mehrausgaben nicht entstünden, sondern vielmehr mit Entlastungen bei den laufenden Ausgaben der Länder durch die Bereitstellung des zentralen Bürgerkontos (35 Millionen Euro) sowie durch die Abschaffung nichtelektronischer Angebote von Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft (40,7 Millionen Euro ab 2029) zu rechnen sei. Erste vorsichtige Schätzungen gehen jedoch alleine für Nordrhein-Westfalen von jährlichen laufenden Kosten in Höhe von rund 23,6 Millionen Euro aus.

Die hier gemachten Schätzungen sind pauschal und ihnen fehlt eine belastbare Grundlage. Außer Betracht bleibt dabei, dass für die Anbindung der Kommunen und ggf. bereits vorhandener Fachverfahren an verschiedene Online-Dienste und an den Portalverbund ebenfalls erhebliche Kosten entstehen. Auch der Aufwand der Länder, der sich aus der erforderlichen Betreuung von Kommunen im Rahmen der Anbindung an den Portalverbund ergibt, bleibt außer Betracht. Für die Beratung der Nutzenden im Portalverbund gemäß § 3a OZG-E ist zudem mit erheblichem Aufwand im Bereich des "First-Level-Supports" zu rechnen, der über das bisherige Serviceangebot der Servicenummer 115 entgegen der Annahme des Bundes deutlich hinausgeht. Auf der anderen Seite ist mit einer finanziellen Entlastung aus dem Verzicht auf Landeskonten erst mit erheblicher Verzögerung zu rechnen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 – neu – OZG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist dem § 1 folgender Absatz anzufügen:

„(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung im Bereich der amtlichen Statistik, soweit es die Durchführung von Verwaltungsverfahren mit mehr als 50 beteiligten Personen (Massenverfahren), insbesondere Erhebungen zum Zensus und zu anderen Statistikzwecken, unverhältnismäßig erschweren oder erheblich beeinträchtigen würde. § 11a des Bundesstatistikgesetzes bleibt unberührt.“

Begründung:

Zu Satz 1:

Zur Bewältigung von Massenverfahren im Rahmen der amtlichen Statistik ist eine Ausnahmeregelung zu treffen. Aufgrund des Gesetzentwurfs und seiner Begründung lässt sich nicht zweifelsfrei ausschließen, dass die amtliche Statistik zukünftig auch im Rahmen der Eingriffsverwaltung, insbesondere bei Erhebungen für den Zensus und anderen Statistiken, vom Anwendungsbereich des OZG erfasst sein soll.

Bei Massenverfahren besteht insbesondere bei Nutzerkonten von natürlichen Personen (z. B. Durchführung von statistischen Erhebungen oder Bekanntgabe von Beitragsbescheiden im Bereich der Pflichtversicherungssysteme) die Gefahr einer erschwerten Abwicklung. Sofern der Nutzer der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen gemäß dem im Gesetzentwurf neu geregelten § 8 Absatz 4 OZG zugestimmt hat, könnten auch Verwaltungsakte bei entsprechender Einwilligung nach § 41 Absatz 2a Satz 1 VwVfG über das Nutzerkonto bekannt gegeben werden. Jedoch ist das freiwillige Nutzerkonto jederzeit vom Nutzer kündbar. Ohne entsprechende elektronische Vorwegabfragemöglichkeit für die öffentliche Stelle vor Versand des Bescheids, ob das Nutzerkonto noch besteht, wird bereits die Abwicklung des Massenverfahrens erheblich beeinträchtigt, da ggf. alternative Bekanntgabemöglichkeiten individuell ermittelt werden müssen.

Für die amtlichen Statistiken werden bereits drei zentrale Online-Meldeverfahren (das Verfahren „Internet Datenerhebung im Verbund (IDEV)“, das System e.Core und das Erhebungsportal) angeboten. IDEV und e.Core wurden vorsorglich bereits in den OZG-Umsetzungskatalog der nach dem OZG anzubietenden Leistungen aufgenommen. Das Erhebungsportal des Statistischen Verbunds wird derzeit mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom Statistischen Bundesamt OZG-konform neu programmiert. Bis Ende des Jahres soll das OZG-Nutzerkonto als einer von zwei vorgesehenen Zugangswegen integriert und schrittweise als weiterer Meldeweg den Auskunftspflichtigen angeboten werden.

Dennoch bestehen grundsätzlichen Bedenken. Die amtliche Statistik ist bei der Durchsetzung von Auskunftspflichten der Eingriffsverwaltung zuzuordnen, auf welche die Regelungen des OZG nicht zugeschnitten sind. Vor allem trägt das OZG dem Charakter vieler Erhebungen als Massengeschäft mit teils über 100 000 Meldungen nicht hinreichend Rechnung. Eine Pflicht der statistischen Ämter, in diesen Fällen vor einer Kontaktaufnahme zu überprüfen, welche Auskunftspflichtigen über ein (noch aktives) OZG-Nutzerkonto verfügen, würde die Durchführung dieser Erhebungen und Statistiken erheblich beeinträchtigen.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es der amtlichen Statistik, nach Implementierung der entsprechend notwendigen technischen Lösungen ein OZG-Nutzerkonto einzuführen, ohne zulasten der durchzuführenden Statistiken erhebliche Qualitätseinbußen hinnehmen zu müssen. Die Schwelle von 50 Personen orientiert sich dabei an den §§ 17, 18, 69 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, § 74 Absatz 5 VwVfG.

Zu Satz 2:

§ 11a BStatG schreibt seit 2013 erfolgreich im Interesse einer medienbruchfreien Lieferung von Massendaten für Behörden der öffentlichen Verwaltung die Nutzung der eingeführten XÖV-Verfahren vor und verpflichtet Betriebe und Unternehmen bei der Meldung zu Bundesstatistiken, die von den statistischen Ämtern angebotenen elektronischen Meldewege zu verwenden.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass § 11a BSatG auch weiterhin als *lex specialis* dem OZG vorgeht und Behörden und insbesondere die Wirtschaft zur Nutzung der von den statistischen Ämtern bereitgestellten elektronischen Verfahren verpflichtet sind.

4. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 – neu – OZG)

Dem Artikel 1 Nummer 1 § 1 ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Verwaltungsleistungen im Anwendungsbereich der Abgabenordnung.“

Begründung:

Das digitale Verfahren der Steuerverwaltung ist in der Abgabenordnung (AO) spezialgesetzlich und abschließend geregelt. Bereits um innere Widersprüche zu vermeiden, wird daher eine klarstellende Ausnahme im Anwendungsbereich des OZG für zwingend erforderlich gehalten. Hierbei ist die Steuerverwaltung gemeint.

Für Leistungen der Steuerverwaltung und somit für steuerlich erfasste Privatpersonen sowie Unternehmen besteht mit ELSTER bereits ein etabliertes und integriertes System mit Funktionen wie API, App, Online-Portal, Massendatenschnittstelle oder einheitlicher Eingangsverarbeitung. Zudem ist die Steuerverwaltung sowohl intern als auch extern bereits nahezu vollständig digitalisiert.

siert. Im Rahmen des Vorhabens KONSENS – insbesondere nach dem KONSENS-Gesetz – arbeitet die Steuerverwaltung bereits seit Jahren nach dem „Einer für alle“-Prinzip und hat Techniken etabliert, um Steuerverwaltungsleistungen elektronisch über ELSTER anzubieten. Die Zielrichtung des OZG wurde damit schon lange vor Inkrafttreten des OZG von KONSENS verfolgt und erfüllt. Gerade aus diesem Grund muss eine Regelung gefunden werden (Anwendbarkeit oder Ausnahme), die dieser Tatsache Rechnung trägt. Die seit Jahren erfolgreich etablierten Strukturen in KONSENS sind nicht vergleichbar mit den länderübergreifenden Umsetzungsprojekten, die aufgrund des OZG (kurzfristig) implementiert wurden. Sie sollten daher einer anderen Regelung unterstehen, um dieses gut funktionierende System nicht dadurch einem Rückschritt zuzuführen, dass es an ein System angeglichen werden muss, das zu einem späteren Zeitpunkt implementiert wurde.

Zusätzlich würde eine Integration in den Portalverbund voraussichtlich auch deshalb eingangs zu einem deutlichen Rückschritt führen, da nach erster Einschätzung nicht mehr alle Leistungen wie bisher angeboten werden könnten, notwendige Anpassungen sehr zeitintensiv wären beziehungsweise die Einstiegshürden deutlich erhöht würden.

Wenn die Steuerverwaltung Teil des Portalverbundes würde und damit das OZG 2.0 auch für die Steuerverwaltung gelten beziehungsweise keine Ausnahmeregelung greifen würde, dürfen die etablierte ELSTER-Authentifizierung und das von den Steuerpflichtigen umfassend genutzte ELSTER-Postfach in spätestens fünf Jahren nicht mehr verwendet werden.

Eine Anbindung/Umstellung auf die BundID beziehungsweise das Organisationskonto sowie das dazugehörige Postfach wäre ebenfalls sehr zeitintensiv und würde voraussichtlich sämtliche Ressourcen von ELSTER binden.

An ELSTER sind darüber hinaus bereits zahlreiche externe Softwareanbieter über entsprechende Schnittstellen angebunden, die bei einem Wechsel zum Portalverbund ihrerseits gegebenenfalls Neuentwicklungen veranlassen müssten.

Des Weiteren bildet ELSTER bereits die im Rahmen der Steuerverwaltung notwendigen Vertretungsregelungen im Hinblick auf etwaige Bevollmächtigungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren et cetera ab. Eine Abbildung dieser Strukturen wäre bei einem Bürgerkonto, dessen Geltung sich auf den Anwendungsbereich der AO erstreckt, eine zwingende Einsatzvoraussetzung.

Zusätzlich gilt es zu beachten, dass die Vorgaben des Steuergeheimnisses (vergleiche § 30 AO, § 355 StGB) zwingend einzuhalten sind. Der Anwendungsbereich des Steuergeheimnisses ist groß, weshalb beispielsweise bereits die Frage erfasst sein kann, ob eine Person steuerlich geführt ist. Es ist daher zu gewährleisten, dass nur auf das Steuergeheimnis verpflichtete Personen Zugriff auf die entsprechenden geschützten Informationen haben.

5. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a Absatz 1 Satz 3 OZG)

Artikel 1 Nummer 1 § 1a Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Zur Vermeidung von unbilligen Härten für den Nutzer kann die Verwaltungsleistung im Einzelfall durch den Nutzer nicht-elektronisch beantragt und durch die Behörde nicht-elektronisch erbracht werden.“

Begründung:

Das Ziel, Unternehmensleistungen innerhalb von fünf Jahren nur noch elektronisch abzuwickeln, ist eine tragende Maßnahme für die umfassende digitale Transformation der Verwaltung.

Die vorzusehenden Ausnahmen von diesem Ziel sind deshalb eng zu halten und auf wenige, zwingende Fälle zu begrenzen. Die bisherige Formulierung sowie die Ausführungen in der Begründung eröffnen hingegen die Möglichkeit, dass Behörden bei Annahme eines berechtigten Interesses des Nutzers gänzlich vom elektronischen Angebot der Verwaltungsleistung absehen können. Dies ist jedoch im Hinblick auf die Vorreiterfunktion der Unternehmensleistungen nicht sinnvoll und abzulehnen.

Vielmehr sollte der Nutzer seine Unternehmensleistungen nur im Einzelfall und zur Vermeidung unbilliger Härten auch durch einen nicht-elektronischen gestellten Antrag in Anspruch nehmen zu können. Die jeweils zuständige Behörde kann ihm dann auch die jeweilige Verwaltungsleistung nicht-elektronisch erbringen.

Die Formulierung orientiert sich dabei an der Formulierung des § 18 Umsatzsteuergesetz, wonach das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auf die elektronische Übermittlung verzichten kann. Da nach § 1a OZG-E keine Pflicht des Nutzers zu elektronischen Antragstellung, sondern eine Pflicht für Bund und Länder zum ausschließlichen Angebot von Verwaltungsleistungen etabliert wird, ist die Formulierung entsprechend anzupassen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a Absatz 1 Satz 3 OZG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in geeigneter Weise in Bezug auf die „opt-out“-Klausel in § 1a Absatz 1 Satz 3 OZG-E klarzustellen, dass für Steuerbegünstigte im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung die Einrichtung und Verwendung eines Organisationskontos freiwillig ist. In Vereinigungen für gemeinnützige, mildtätige oder selbstlose Zwecke sind viele Ehrenamtliche tätig. Insbesondere Vereine dienen dem Gemeinwohl. Um das ehrenamtliche Engagement zu fördern, ist die Hürde, mit Behörden Verfahren durchführen zu lassen, möglichst niedrig zu setzen. Dies

umfasst auch die Möglichkeit, Verfahren nichtdigital erledigen zu können.

Begründung:

Eine entsprechende klarstellende Erläuterung fehlt in der Begründung des Gesetzentwurfs.

7. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a Absatz 3 Satz 1, 2 OZG)

Artikel 1 Nummer 1 § 1a Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Der Bund stellt im Verwaltungsportal des Bundes“ durch die Wörter „Der Bund und die Länder stellen“ zu ersetzen und vor dem Wort „Suchdienst“ ist das Wort „gemeinsamen“ einzufügen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem in § 1a Absatz 3 OZG-E bezeichneten Suchdienst um das Portalverbund Online-Gateway (PVOG) handelt, das föderal von der FITKO (Föderale IT-Kooperation) betrieben wird. Da es sich bei der FITKO um ein föderales Gremium handelt, kann der Suchdienst nur gemeinsam von Bund und Ländern betrieben werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass an dem PVOG geistige Eigentumsrechte bestehen, die nicht allein dem Bund zufallen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b₁ – neu – (§ 2 Absatz 4 OZG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:

- ‘b₁) In Absatz 4 werden die Nummern 2 bis 4 durch folgende Nummern ersetzt:
- „2. Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes und
 3. Behörden.“

Als Folge ist

in Artikel 1 Nummer 1 § 1a Absatz 1 Satz 2 die Angabe „und 3“ zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c, um einen stringenten Verweis auf Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) zu erhalten. Im UBRegG sind unter § 3 Absatz 1 folgende Einheiten aufgelistet:

1. Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs,
2. Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes,
3. Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes,
4. Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
5. wirtschaftlich Tätige im Sinne der Abgabenordnung:
 - a) natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
 - b) juristische Personen und
 - c) Personenvereinigungen sowie
6. weitere Unternehmen im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Damit erübrigt sich der bisherige § 2 Absatz 4 Nummer 3 OZG (Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann). Ein Verweis unmittelbar auf die Abgabenordnung bzw. das Umsatzsteuergesetz ist an dieser Stelle nicht notwendig. Das UBRegG verweist seinerseits auf die Abgabenordnung, sodass eine konsequente Verknüpfung der relevanten Gesetze gegeben ist.

9. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 2 Absatz 5 OZG)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c § 2 Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Ein „Nutzerkonto“ ist ein Basisdienst zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von elektronischen Verwaltungsleistungen. Bestandteil eines Nutzerkontos ist ein Postfach. Ein Nutzerkonto wird als Bürger- oder Organisationskonto bereitgestellt. Das „Bürgerkonto“ ist ein Nutzerkonto, das natürlichen Personen zur Verfügung steht. Das „Organisationskonto“ ist ein Nutzerkonto, das Unternehmen sowie Behörden zur Verfügung steht.“

Als Folge ist

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d § 2 Absatz 7 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Begriff der IT-Komponente ist an dieser Stelle zu ungenau, weshalb der Begriff „Basisdienst“ im Sinne des § 2 Absatz 6 OZG genutzt werden sollte. Was eine elektronische Verwaltungsleistung, ein Postfach und ein Unternehmen ist, wird abschließend in eigenen Absätzen definiert. Daher sollte hier,

auch um Redundanzen zu vermeiden, konsequent nur auf diese Begriffe referenziert werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 8 Satz 1, 2 und 3 OZG)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d § 2 Absatz 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor dem Wort „Onlinedienst“ ist das Wort „länderübergreifender“ einzufügen

bb) Die Wörter „eine IT-Komponente, die“ und „darstellt“ sind zu streichen.

b) In Satz 2 ist vor dem Wort „Onlinedienst“ das Wort „länderübergreifende“ einzufügen.

c) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Der länderübergreifende Onlinedienst wird in der Verantwortung einer Landesbehörde zur Nutzung durch weitere Länder bereitgestellt.“

Begründung:

Die Umformulierung von „Onlinedienst“ in „länderübergreifender Onlinedienst“ dient der Klarstellung, dass vom neuen § 2 Absatz 8 OZG nur „länderübergreifende Onlinedienste“ im engeren Sinne erfasst sind. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie länderübergreifend oder vom Bund für die Länder (zentral) entwickelt und für alle/viele betrieben werden. In der Einzelbegründung zu § 2 Absatz 8 OZG-E werden Begriffe („Onlinedienst“/„EfA-Onlinedienst“) jedoch uneinheitlich verwendet. Neben länderübergreifenden Onlinediensten im engeren Sinne gibt es noch Onlinedienste, die z. B. von zwei oder mehreren Ländern gemeinsam entwickelt und ggf. dezentral in den Ländern betrieben werden. Diese Modelle sollen nicht von den neuen § 2 Absatz 8 und § 8a OZG erfasst werden. Sie zu erhalten, dient der Wahlfreiheit der Länder und dem Schutz des innovationsfördernden Wettbewerbs (vgl. Empfehlung des NKR-Jahresberichts 2022, S. 36: „teure Einheitslösungen, die innovationsförderlichen Wettbewerb behindern und die unterschiedlichen Anforderungen in den Kommunen kaum erfüllen können, helfen nur bedingt weiter“).

11. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 8 Satz 3 OZG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in geeigneter Weise klarzustellen, dass die Entwicklung, der Betrieb und die rechtliche Ausgestaltung anderer länderübergreifender Entwicklungs- und Nachnutzungsmodelle zwischen den Ländern durch die Regelungen zum länderübergreifenden Onlinedienst nicht berührt werden.

Begründung:

Eine entsprechende klarstellende Erläuterung fehlt in der Begründung des Gesetzentwurfs.

12. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 10 – neu – OZG)

In Artikel 1 ist Nummer 2 Buchstabe d wie folgt zu ändern:

- a) Im Einleitungssatz ist die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ zu ersetzen.
- b) Folgender Absatz 10 ist anzufügen:

„(10) „Föderale IT-Standards“ im Sinne des Gesetzes sind verbindliche, aufeinander abgestimmte fachunabhängige, fachübergreifende und fachspezifische Vorgaben und Normen zur Beschaffenheit informationstechnischer Systeme, ihrer Kompatibilität, Kommunikation untereinander, ihrem Betrieb und ihrer Sicherheit. Zu den Standards gehören insbesondere Sicherheits-, Infrastruktur-, Prozess-, Schnittstellen-, Datentransport-, Datenmodellvorgaben und Terminologien. „Offene Standards“ sind öffentlich zugängliche Standards, deren Bestandteile und Erweiterungen ebenfalls der Definition eines offenen Standards entsprechen. Es gibt keine rechtlichen und technischen Einschränkungen, die die Nutzung eines Standards einschränken. Es muss insbesondere für Schnittstellen- und Datentransport eine für die Allgemeinheit verfügbare Referenzimplementierung vorliegen.“

Begründung:

Der digitale Wandel der öffentlichen Verwaltungen gehört zu den obersten Prioritäten des Jahrzehnts. In Zeiten, in denen Prozesse automatisiert sind und Digitaltechnik zu einem Teil öffentlicher Verwaltungen wird, ist es von entscheidender Bedeutung, dass öffentliche Verwaltungen in der Lage sind, miteinander zu kommunizieren. Die Interoperabilität ist ein wichtiges Element, um die-

ses Ziel zu erreichen. Obwohl immer mehr Verwaltungsleistungen des öffentlichen Sektors digitalisiert werden, ist ihr Interoperabilitätsgrad allerdings nach wie vor unzureichend.

Interoperabilität ist direkt mit der Verwendung von offenen Spezifikationen und Normen verbunden und davon abhängig. Dies gilt umso mehr für innovative Technologien: So macht beispielsweise ein offener Quellcode Algorithmen transparent, ermöglicht unabhängige Prüfungen und macht Bausteine reproduzierbar. Die Weitergabe von Interoperabilitätslösungen (Systemkomponenten) zwischen öffentlichen Verwaltungen sollte die Voraussetzungen für die Verwirklichung eines offenen Ökosystems digitaler Technologien für den öffentlichen Sektor schaffen, was vielfältige Vorteile bringen kann.

Die vorliegende Änderung zielt darauf ab, die Verbindlichkeit dieser Standards im Rahmen der Novellierung des OZG zu stärken. Erst durch gemeinsame Standards und Schnittstellen kann ein einfacher Austausch von Systemkomponenten ermöglicht und Interoperabilität sichergestellt werden. Das setzt zunächst ein gemeinsames Begriffsverständnis voraus. Dementsprechend wird gemäß Artikel 1 Nummer 2 OZGÄndG-E der Begriff der föderalen IT-Standards und offenen Standards in § 2 Absatz 10 OZG festgelegt.

13. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 1 Satz 2, 4 – neu –; 5 – neu – OZG)

Artikel 1 Nummer 3 § 3 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind vor dem Wort „Verwendung“ die Wörter „Einrichtung und die“ einzufügen.
- b) Folgende Sätze sind anzufügen:

„Das Bürgerkonto wird bei zweijähriger Inaktivität des Nutzers automatisch gelöscht. Der Nutzer wird zwei Monate vorher automatisch und digital über die anstehende Löschung benachrichtigt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es ist zu vermeiden, dass die Bürgerkonten gleichsam auf Vorrat aus den bei beiden zuständigen Meldebehörden vorhandenen Daten ohne vorherige Antragstellung durch die Nutzerinnen und Nutzer erstellt werden. Daher ist parallel ausdrücklich vorzusehen, dass bereits die Einrichtung des Bürgerkontos freiwillig ist.

Zu Buchstabe b:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine automatische Regellöschfrist vorzusehen, damit Bürgerkonten nicht zeitlich unbegrenzt existieren. Dies ergibt sich sowohl aus dem Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO), als auch dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Artikel 5

Absatz 1 Buchstabe e DSGVO).

14. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 1 OZG)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine Ertüchtigung der eID für das Funktionieren der Basisdienste von elementarer Bedeutung ist.

Begründung

Für eine rechtssichere Authentifizierung der Nutzerkonten erlangt die eID-Funktion des Personalausweises eine besondere Bedeutung. Deren einfache und sichere Anwendbarkeit ist dabei unter allen Umständen sicherzustellen, um einerseits einen Missbrauch von Daten zu vermeiden und andererseits den Zugang allen Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 3 OZG)

Artikel 1 Nummer 3 § 3 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Für öffentliche Stellen, die Verwaltungsleistungen im Portalverbund anbieten, ist die Anbindung des Organisationskontos nach Ablauf des ... [einsetzen: Tag und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres] verpflichtend.“

Begründung:

Der Begriff „Verwendung“ ist an dieser Stelle missverständlich. Es geht nicht darum, dass Behörden als nutzende Stellen das Organisationskonto verwenden müssen, sondern es geht vielmehr um eine Verpflichtung zur Anbindung der Schnittstellen. Deshalb soll der Begriff „Verwendung“ durch „Anbindung“ ersetzt werden. Gleichzeitig muss den anbindenden Behörden eine Übergangsfrist zur Integration der Schnittstellen gegeben werden. Eine Verpflichtung, die zeitlich unmittelbar bei Verkündung des Gesetzes eintritt, ist mit Blick auf den organisatorischen und technischen Aufwand insbesondere für kleinere Behörden nicht vertretbar.

16. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 4 Nummer 1 OZG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 3 Absatz 4 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Aufenthaltsgesetzes“ sind die Wörter „, durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung“ einzufügen.

- b) Die Wörter „Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c“ sind durch die Wörter „mindestens das Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b“ zu ersetzen.

Als Folge ist

Artikel 1 Nummer 14 § 13 Absatz 2 Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Die Authentifizierung im Bürgerkonto soll weiterhin mit ELSTER zur Nutzung von Leistungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Abgabenordnung (AO) ermöglicht werden. Damit würde der hohen Verbreitung von ELSTER (Stand Juni 2023: rund 19 Millionen aktive Nutzerkonten) im Sinne einer Beschleunigung der Digitalisierung Rechnung getragen. Den Bürgerinnen und Bürgern würde zudem die Möglichkeit gegeben, mit einem Verfahren, das ihnen über die elektronische Kommunikation mit der Steuerverwaltung bereits bekannt ist und dem sie ihre geschützten Daten im Sinne der § 30 AO und § 355 Absatz 1 Strafgesetzbuch anvertrauen, mit weiteren Stellen in Kontakt zu treten.

17. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 OZG)

Artikel 1 Nummer 3 § 3 Absatz 4 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

- „2. im einheitlichen Organisationskonto durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73) mindestens mit dem Sicherheits-niveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist.“

Begründung:

Die Befristung von ELSTER am Organisationskonto ist aktuell nicht vertretbar. Ein elektronisches Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ für Unternehmen existiert in Deutschland bisher nicht. Die Entwicklung dürfte zudem länger als fünf Jahre dauern, da es eine zwingende Voraus-

setzung für die Umsetzung ist, dass die im jeweiligen IT-Verfahren geführten Daten der handelnden Person eindeutig einer Organisation zugeordnet werden können. Hierfür ist wiederum ein funktionstüchtiges Unternehmensbasisdatenregister, das auch Informationen (insbesondere ID-Nummer) zu den für eine Organisation vertretungsberechtigten natürlichen Personen enthalten muss, zu etablieren, an das sich das Organisationskonto anbinden kann. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind im Unternehmensbasisdatenregistergesetz und in der Abgabenordnung noch nicht mitgedacht. Unklar ist, ob das Unternehmensbasisdatenregister insoweit ertüchtigt werden soll.

18. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 6 – neu – OZG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 3 folgender Absatz anzufügen:

„(6) Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat Regelungen festzulegen, wann welche Daten im Nutzerkonto oder das Nutzerkonto selbst zu löschen sind. Anstatt einer Löschung können auch Regelungen getroffen werden, wie die entsprechenden Daten von den sonstigen Datenbeständen getrennt werden können.“

Begründung:

In der Datenverarbeitung ist es üblich und meist auch nötig, Löschkonzepte für die verarbeiteten Daten aufzustellen. Hiermit wird dem Grundsatz der Datensparsamkeit entsprochen. Die Regelung per Rechtsverordnung erlaubt mehr Flexibilität als eine gesetzliche Festschreibung. Anstatt einer Löschung kann auch ein anderes Verfahren gewählt werden, das die Daten von der „laufenden Verarbeitung“ ausschließt, dieser aber wieder auf Initiative des Nutzers bei „Reaktivierung“ des Kontos zugeführt werden können.

19. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3a OZG)

Der Bundesrat bittet den Bund um konkrete Unterstützung bei der Umsetzung des Beratungsangebots im Portalverbund (Behördennummer 115).

Begründung

Das angestrebte Beratungsangebot ist mit erheblichem Aufwand, sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht, verbunden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere nicht alle Kommunen an die Behördennummer 115 angeschlossen sind. Vor einer vollen Funktionsfähigkeit ist nach Einschätzung von kommunaler Seite mit einer mindestens fünfjährigen Zeitspanne zu rechnen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4 OZG)

Der Bundesrat bittet um zeitnahe Prüfung, wie gleiche Voraussetzungen für Unternehmen im Bundesgebiet durch beispielsweise einheitliche Mindestanforderungen für digitale Verwaltungsleistungen gewährleistet werden können. Insbesondere wie künftig flächendeckend einheitliche XÖV-Standards für Onlinedienste der öffentlichen Verwaltung, auch in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie weiteren Vollzugsstellen der mittelbaren Staatsverwaltung, vorgegeben werden können. Soweit „Einer-für-Alle-Dienste“ bereits zur bundesweiten Mitnutzung bereitgestellt werden, können diese als Standardisierungsgrundlage dienen.

Begründung:

Der Wirtschaftsstandort Deutschland steht im Wettbewerb mit anderen europäischen Ländern. Deutschland hat in den letzten Jahren in einigen Bereichen der Digitalisierung weiter aufgeholt, angesichts des Fachkräftemangels in Deutschland fehlen jedoch nutzerzentrierte Zugänge zu Verwaltungsleistungen, was einen wesentlichen Standortfaktor darstellt. Unternehmen sind in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten nicht auf Länder- oder Kommunalgrenzen begrenzt. Es ist eine Frage der Nutzerzentrierung, möglichst standardisierte Dienste bundesweit auszurollen. Dies führt auch zu einer wesentlichen Entlastung der öffentlichen Hand, da der Innovationsdruck im digitalen Binnenmarkt in den nächsten Jahren eher steigen dürfte. Eine gemeinsame und arbeitsteilige Entwicklung sowie ein gemeinsamer Betrieb von standardisierten sogenannten „Einer-für-Alle-Diensten“ führt zu einer einheitlichen und verlässlichen, fachlich belastbaren Weiterentwicklung von Onlinediensten. Sogenannte „Einer-für-Alle-Dienste“ haben durch die jeweilige Mitnutzungsallianz bereits eine hohe Verbreitung in Deutschland. Diese können als Standardisierungsgrundlage für XÖV-Standards wie beispielsweise XUnternehmen dienen.

21. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 1 OZG)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1)Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat,
2. die Verwendung von föderalen IT-Standards nach § 2 Absatz 10, die zugleich Standards im Sinne von § 2 Absatz 1 IT-Staatsvertrag sind, im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat,
3. die Verwendung von föderalen IT-Standards nach § 2 Absatz 10, die nicht Standards im Sinne von § 2 Absatz 1 IT-Staatsvertrag sind, im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat und der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz

verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten oder föderalen IT-Standards geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen in Bezug auf IT-Komponenten durch Landesrecht abweichen, soweit sie geeignete gleichwertige IT-Komponenten bereitstellen.““

Begründung:

Der digitale Wandel der öffentlichen Verwaltungen gehört zu den obersten Prioritäten des Jahrzehnts. In Zeiten, in denen Prozesse automatisiert sind und Digitaltechnik zu einem Teil öffentlicher Verwaltungen wird, ist es von entscheidender Bedeutung, dass öffentliche Verwaltungen in der Lage sind, miteinander zu kommunizieren. Die Interoperabilität ist ein wichtiges Element, um dieses Ziel zu erreichen. Obwohl immer mehr Verwaltungsleistungen des öffentlichen Sektors digitalisiert werden, ist ihr Interoperabilitätsgrad allerdings nach wie vor unzureichend.

Interoperabilität ist direkt mit der Verwendung von offenen Spezifikationen und Normen verbunden und davon abhängig. Dies gilt umso mehr für innovative Technologien: So macht beispielsweise ein offener Quellcode Algorithmen transparent, ermöglicht unabhängige Prüfungen und macht Bausteine reproduzierbar. Die Weitergabe von Interoperabilitätslösungen (Systemkomponenten) zwischen öffentlichen Verwaltungen sollte die Voraussetzungen für die Verwirklichung eines offenen Ökosystems digitaler Technologien für den öffentlichen Sektor schaffen, was vielfältige Vorteile bringen kann.

Die Änderung zielt darauf ab, die Verbindlichkeit dieser Standards im Rahmen der Novellierung des OZG zu stärken. Erst durch gemeinsame Standards und Schnittstellen kann ein einfacher Austausch von Systemkomponenten ermöglicht und Interoperabilität sichergestellt werden.

22. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 6 Absatz 1 OZG)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

- ,b) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen“ ersetzt.’

Begründung:

Dieser Vorschlag wurde durch den Bundesrat bereits im Gesetzgebungsverfahren für das Stammgesetz des OZG (vgl. BR-Drucksache 814/16 (Beschluss), Ziffer 27) gemacht – und im weiteren Verfahren ignoriert. Auch die Gründe sind heute dieselben wie damals: Der gebündelte Sachverstand im IT-Planungsrat darf nicht außen vor bleiben und dient einer Vorab-Qualitätskontrolle durch die Länder, bei denen z. B. ein Onlinedienst im Sinne des § 2 Absatz 8 OZG in der Praxis zum Einsatz kommen soll. Schließlich dient die Herstellung des Einvernehmens der Sicherstellung des interföderalen Wettbewerbs und der Prävention zentralstaatlich begünstigter Angebotsmonopole, die sich nachteilig auf die Preisgestaltung, die Angebotsvielfalt, und die Wechselmöglichkeiten (Lock-in-Effekte) der verpflichteten Länder und Kommunen auswirken könnten.

23. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 8 OZG)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

- ,8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten und zu
Identifizierungszwecken

(1) Für Zwecke des Bürgerkontos dürfen folgende Daten verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist:

1. Basisdaten nach § 4 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das zuletzt durch ... geändert worden ist,
2. Daten nach § 139b Absatz 4a der Abgabenordnung,
3. Protokolldaten,

4. bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes, des § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder des § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland, die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen,
5. die eindeutige Kennung sowie die spezifischen Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 übermittelt werden,
6. die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird, und
7. die Postfachreferenz des Nutzerkontos.

Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln, bei elektronischen Identifizierungsmitteln nach den Buchstaben d und e nur die jeweilige eindeutige Kennung.

(2) Für Zwecke des Organisationskontos dürfen folgende Daten verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist:

1. Unternehmensbasisdaten nach § 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (Stammdaten, Identifikationsnummern und Metadaten),
2. Daten nach § 139b Absatz 4a und § 139c Absatz 6a der Abgabenordnung,
3. die eindeutige Kennung sowie spezifische Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 übermittelt werden,
4. die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird,
5. die Postfachreferenzen des Nutzerkontos,
6. Protokolldaten,
7. Daten der handelnden natürlichen Person und
8. Daten der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.

Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Daten nach Satz 1 zu verwenden. Soweit eine natürliche Person für eine Organisation handelt, können die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 und Absatz 3 verarbeitet werden.

(3) Zur Kommunikation mit dem Nutzer dürfen zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden: Anrede, weitere Anschriften, De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer und Telefaxnummer.

(4) Daten im Sinne der Absätze 1 bis 3 dürfen auf Veranlassung des Nutzers auch zwischen den Nutzerkonten im Portalverbund ausgetauscht werden.

(5) Auf Veranlassung des Nutzers dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen, Status- und Verfahrensinformationen sowie Kommunikationsinhaltsdaten an das Nutzerkonto übermittelt und für Zwecke des Nutzerkontos verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist.

(6) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Auf Veranlassung des Nutzers ist eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und der Daten nach Absatz 3 und 5 zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbstständig zu löschen. Die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Identitätsdaten und Daten nach den Absätzen 3 und 5 dürfen auf Veranlassung des Nutzers an die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde, ein Verwaltungsportal oder einen Onlinedienst übermittelt werden und durch diese verarbeitet werden.

(7) Soweit nach den Absätzen 1 bis 6 Daten verarbeitet werden dürfen, gilt dies auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(8) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Nutzerkonto nach den Absätzen 1 bis 7 ist die für das Nutzerkonto jeweils zuständige Stelle nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich verantwortlich. Teilen sich mehrere Stellen die Zuständigkeit für ein Nut-

zerkonto, sind diese nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam verantwortlich." "

Begründung:

Insgesamt ist § 8 OZG neu zu regeln, da die bisherige Norm die notwendigen Datenflüsse nur unzureichend abbildet. Es ist konsequent auf Redundanzen bei den aufgelisteten oder in Bezug genommenen Daten zu verzichten. Widersprüchlichkeiten in den Regelungen müssen vermieden werden.

Zu Absatz 1:

- a) Das Bürgerkonto und das Organisationskonto sollten jeweils in einzelnen Absätzen geregelt werden, um eine bessere Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit der Norm zu gewährleisten. Das Bürgerkonto wurde daher in einem eigenen Absatz 1 geregelt.
- b) Die Notwendigkeit der Datenverarbeitung geht über die bisherige Formulierung „zur Feststellung der Identität“ und „bei Registrierung und Nutzung“ hinaus und sollte sich am Zweck des Nutzerkontos und der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung orientieren. So muss zum Beispiel die Übermittlung von Protokolldaten im Hinblick auf § 9 Absatz 1 OZG (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes) möglich sein. Hier heißt es: „Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen.“ Dies ist nur möglich, wenn das Nutzerkonto entsprechende Protokolldaten an die Behörde übermittelt. Die bisherige Formulierung „zur Feststellung der Identität“ und „bei Registrierung und Nutzung“ ist daher anzupassen.
- c) Die Aufzählung der einzelnen Stammdaten natürlicher Personen sollte an dieser Stelle unterbleiben. Es sollte vielmehr auf die Datenquelle der Stammdaten verwiesen werden, um Unstimmigkeiten und Redundanzen zu vermeiden. So ist z. B. in § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d OZG von „akademischen Grad“ die Rede, in § 139b Absatz 3 Nummer 6 AO und § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 IDNrG aber von „Doktorgrad“. Diese Unstimmigkeiten gilt es zu beseitigen. Als Datenquelle für die Stammdaten sollte daher auf § 4 Absatz 2 IDNrG und § 139b Absatz 4a AO verwiesen werden.
- d) Als zusätzliches Datum wurden die „Protokolldaten“ mit aufgenommen (siehe hierzu schon die Begründung unter Buchstabe c).

Zu Absatz 2:

- a) Das Bürgerkonto und das Organisationskonto sollten jeweils in einzelnen Absätzen geregelt werden, um eine bessere Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit der Norm zu gewährleisten. Das Organisationskonto wurde daher in einem eigenen Absatz 2 geregelt.
- b) Die Notwendigkeit der Datenverarbeitung geht über die bisherige Formulierung „zur Feststellung der Identität“ und „bei Registrierung und Nut-

zung“ hinaus und sollte sich am Zweck des Nutzerkontos und der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung orientieren. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Absatz 1 unter Buchstabe b verwiesen.

- c) Die Aufzählung der einzelnen Daten zu den Stammdaten, Identifikationsnummern und Metadaten für Unternehmen sollte an dieser Stelle unterbleiben. Es sollte vielmehr auf die Datenquelle der Daten verwiesen werden, um Unstimmigkeiten und Redundanzen zu vermeiden. Darüber hinaus fehlte bisher eine Regelung für natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Die Daten, die bisher über § 8 Absatz 1 Nummer 1 OZG zu natürlichen Personen verarbeitet werden durften, konnten die wirtschaftliche Tätigkeit nicht in ausreichendem Maße abbilden. So fehlte z. B. das Datum „Firma oder Name des Unternehmens“. Als Datenquelle für die Stammdaten, Identifikationsnummern und Metadaten für Unternehmen sollte daher konsequent auf § 3 UBRRegG, § 139b Absatz 4a und § 139c Absatz 6a AO verwiesen werden.
- d) Als zusätzliches Datum wurden die „Protokolldaten“ mit aufgenommen, siehe hierzu schon die Begründung zu Absatz 1 unter Buchstabe c.
- e) Als zusätzliches Datum wurden die „Daten der handelnden natürlichen Person“ mit aufgenommen. Hierdurch wird eine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 1 geschaffen. Notwendig ist dies zum einen im Hinblick auf die Erreichung des Sicherheitsniveaus „hoch“ für das Organisationskonto als ID-Mittel. Zum anderen besteht aber bereits jetzt die fachrechtliche Notwendigkeit, die konkret handelnde natürliche Person als Datum im Rahmen der Abwicklung einer Verwaltungsleistung mitzuliefern, da es Verwaltungsanträge gibt, die nur von ganz bestimmten Personen gestellt werden dürfen (Geschäftsführer, Architekten etc.).
- f) Der bisherige § 8 Absatz 2 OZG kann ersatzlos gestrichen werden, da sich entsprechende Regelungen in § 139b Absatz 4a und § 139c Absatz 6a AO finden.

Zu Absatz 4:

- a) Die Regelung war bisher in § 8 Absatz 1 Satz 3 OZG enthalten.
- b) „Nutzerkonten von Bund und Ländern“ wurde zu „Nutzerkonten im Portalverbund“. Die zukunftsöffnere Formulierung geht mit keiner inhaltlichen Änderung einher.
- c) Die Regelung wurde hinter Absatz 3 verortet und Absatz 3 mit in Bezug genommen, um dem Prinzip von Once Only gerecht zu werden.

Zu Absatz 5:

Die bisherige Regelung „innerhalb des Nutzerkontos“ ist zu eng und macht eine sinnvolle Datenverarbeitung in Bezug auf elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen, Status- und Verfahrensinformationen sowie Kommunikationsinhaltsdaten unmöglich. Gleiches gilt für den im OZG-E vorgeschlagene Passus „zum Zwecke der Kontonutzung“. Abgestellt werden muss auf die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Nutzerkonten.

Zu Absatz 6:

Rein redaktionelle Anpassungen gegenüber dem OZG-E (Anpassungen an die Absatzbezeichnungen, Löschung der entbehrlichen Referenzierungen auf die Definitionen im Gesetz).

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht Absatz 6 des Gesetzentwurfs, wobei Satz 3 gestrichen wird, da es sich um einen rein deklaratorischen Hinweis handelt.

24. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd₁ – neu – (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d, k, l, m – neu – bis o – neu – OZG)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe dd folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

,dd₁) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Registergericht einschließlich Altgericht,“

bbb) In Buchstabe k wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Buchstabe l wird das abschließende Semikolon durch ein Komma ersetzt.

ddd) Nach Buchstabe l werden folgende Buchstaben m bis o angefügt:

„m) Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung;

n) Berechtigungen der handelnden Person einschließlich Vertretungsberechtigungen;

o) Vertretungsregelungen der Organisation;“ ‘

Begründung:

Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos ist es in einigen Fallkonstellationen notwendig, das Altgericht anzugeben, um eindeutig Handelsregistrauszüge zu Unternehmen zuordnen zu können. Diese Daten müssen daher bei Registrierung und Nutzung verarbeitet werden.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO dient gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 UBRRegG als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen. Es ist daher unerlässlich, dass sie zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos bei Registrierung und Nutzung verarbeitet wird.

25. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 3 Satz 1 OZG)

In Artikel 1 Nummer 9 § 8a Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe „30“ durch die Angabe „90“ zu ersetzen.

Begründung:

Trotz einer immer weiter fortschreitenden Digitalisierung dauert die Bearbeitung von Anträgen (insbesondere bei komplexen Sachverhalten oder Rechtsfragen) regelmäßig bis zu drei Monate. Eine Löschung der Daten innerhalb von 30 Tagen nach der letzten Bearbeitung durch den Nutzer kann somit eine Löschung vor Ende der abschließenden Bearbeitung bedeuten. Dies würde dem Interesse des Nutzers entgegenstehen, der sodann Unterlagen erneut einreichen müsste.

Die in § 8a Absatz 3 Satz 2 OZG-E vorgesehene vorherige Informationspflicht kann diesen Mangel hingegen nicht ausräumen. Zwar ist eine solche Informationspflicht zwingend erforderlich, jedoch erscheint dies erst sinnvoll, wenn der Antrag bereits vollständig bearbeitet wurde. Eine zu frühe Information des Bürgers würde hingegen den Eindruck erwecken, dass die Bearbeitung bereits abgeschlossen sei.

Der in § 8a Absatz 3 Satz 1 OZG-E normierte Ausnahmetatbestand einer Fristverlängerung führt hingegen zu einem hohen Verwaltungsaufwand, welcher erst bei einer Überschreitung von 90 Tagen sinnvoll ist und nicht bei einer üblichen Bearbeitungszeit zwischen 30 und 90 Tagen.

26. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 4 Satz 3 – neu – bis 5 – neu – OZG)

In Artikel 1 Nummer 9 sind dem § 8a Absatz 4 folgende Sätze anzufügen:

„Die den Onlinedienst betreibende Behörde hat die Pflicht, den nachnutzenden Behörden (Fachbehörden) im Rahmen deren datenschutzrechtlicher Verantwortung geeignete Unterlagen für die Umsetzung deren Datenschutzpflichten bereitzustellen, soweit die Nutzung des Onlinedienstes darauf Auswirkungen hat. Sie hat bei Bereitstellung des Zugangs zu Onlinediensten auch Unterlagen zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, welche die nachnutzende Behörde anlässlich des Fachverfahrens trifft, zu erarbeiten sowie den das Verfahren nutzenden Personen zu übermitteln. Die den Onlinedienst betreibende Behörde hat die nachnutzende Behörde außerdem im Rahmen von deren Rechenschaftspflicht, bei Anfragen der für die nachnutzende Behörde zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, sowie von Betroffenen zu unterstützen und geeignete Unterlagen zu erarbeiten.“

Begründung:

Die angedachte Regelung einer eigenen Verantwortung des länderübergreifenden Onlinedienstes führt zu erheblichen datenschutzrechtlichen Unsicherheiten. Unklar ist dabei insbesondere auch, wie Datenschutzinformationen (zu zwei unterschiedlichen verantwortlichen Stellen) die Antragsteller erreichen können. Dennoch muss dem Antragsteller eindeutig kommuniziert werden (Artikel 13 ff. DSGVO), wer für welche Datenverarbeitung, insbesondere auch für den Erlass des Verwaltungsakts (datenschutzrechtlich) verantwortlich sein soll. Deshalb müssten die im OZG als selbst verantwortlich erklärten Stellen eine zweite Datenschutzinformation für die später verantwortliche Stelle bzw. die das Verwaltungsverfahren durchführende Fachbehörde erarbeiten und im Einzelfall an den Antragsteller übermitteln. Anderenfalls würde durch die Nutzung von länderübergreifenden Onlinediensten ein erheblicher Mehraufwand auf die diese Dienste nutzenden Fachbehörden zukommen, da sie beispielsweise durch die Vorschaltung des länderübergreifenden Onlinedienstes als einer eigenverantwortlichen Stelle weitergehenden Informationspflichten gemäß Artikel 14 DSGVO anstelle von Artikel 13 DSGVO unterliegen würden. Da die nachnutzende Behörde bei der Erfüllung ihrer eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen dann einerseits auf Informationen des vorgeschalteten, länderübergreifenden Onlinedienstes angewiesen ist, andererseits der datenschutzrechtliche Mehraufwand durch eine Verantwortlichkeitszuweisung nicht den einzelnen nachnutzenden Behörden zugemutet werden kann, soll die damit verbundene Arbeit den länderübergreifenden Onlinedienstbetreibern auferlegt werden. Dies entspricht auch den Wertungen in Artikel 28 DSGVO, wonach auch von einem Auftragsverarbeiter entsprechende Unterstützungsleistungen verlangt werden können.

27. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 4 OZG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Auslegung des § 8a Absatz 4 OZG-E zu präzisieren.

Begründung:

§ 8a Absatz 4 OZG-E lautet:

„Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nummer 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Onlinedienst nach den Absätzen 1 bis 3 ist ausschließlich die den Onlinedienst betreibende Behörde. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Behörde, an die zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsverfahrens personenbezogene Daten übermittelt werden, bleibt unberührt.“

Eine gesetzgeberische Klarstellung zur bisher umstrittenen Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit wird begrüßt. Allerdings werden bereits heute im Lichte der künftigen Regelung unterschiedliche Interpretationen vorgenommen, da die Person des „Betreibers“ nach der Entwurfsbegründung unklar ist.

Die Einzelbegründung zu § 8a Absatz 4 OZG-E beinhaltet folgende Erklärung:
„Anschließend ist es den Beteiligten möglich, eine einzelne Landesbehörde konzentriert mit dem Betrieb des Onlinedienstes zu betrauen und damit auch festzulegen, dass Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung von dieser Behörde bestimmt werden.“

Es ergibt sich nicht eindeutig, ob unter der betreibenden Landesbehörde die federführende oberste Landesbehörde des umsetzenden Landes, das den Betrieb wahrnehmende Rechenzentrum des Landes oder sogar die einzelnen Vollzugsbehörden zu verstehen sind, die einen zentralen Betrieb vornehmen lassen. Die Bundesregierung möge ihr Verständnis dazu erläutern.

28. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 9a Absatz 5 Satz 2 – neu – OZG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist dem § 9a Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„§ 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

Begründung:

Gemäß § 9a Absatz 5 OZG-E wird die Schriftform dadurch ersetzt, dass der Nutzer nach § 3 Absatz 4 OZG-E über ein Nutzerkonto den Identitätsnachweis erbracht hat und über ein Verwaltungsportal mittels Online-Formular eine Erklärung abgibt. § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) regelt ebenfalls den Ersatz einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform: Soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes bestimmt ist, kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden (§ 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG). Der elektronischen Form genügt zum Beispiel ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (§ 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG). Dementsprechend verweist auch die Einzelbegründung zu § 9a Absatz 5 OZG-E darauf, dass die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur weiterhin zulässig bleibt. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungsstandorte des Schriftformersatzes in § 9a OZG-E einerseits und in § 3a Absatz 2 VwVfG andererseits ist eine klarstellende Regelung in § 9a Absatz 5 OZG-E aufzunehmen, die das Verhältnis der Normen zueinander verdeutlicht und dadurch Rechtsunsicherheit vermeidet.

29. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 9a OZG)

Der Bundesrat begrüßt die geplante Möglichkeit für Behörden, Erklärungen auch mit dem qualifizierten elektronischen Siegel schriftformersetzend einzusetzen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auch die daraus folgenden Änderungen in den Prozessordnungen (ZPO, VwGO, ArbGG, SGG, FGO) für die Beweisführung durch Urkunden anzugehen. Diese sollten im besten Fall im weiteren Gesetzgebungsverfahren oder ansonsten zeitnah in einem anderen Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden.

Mit dieser weiteren Rechtsänderung würde die umfassende Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels vom Erlass eines Bescheids bis zu dessen prozessualer Würdigung ermöglicht und eine durchgehende Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels gewährleistet und gefördert werden.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit für Behörden, durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftformen bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde durch das qualifizierte elektronische Siegel der Behörde zu ersetzen. Mit dieser Möglichkeit, die den elektronischen Schriftformersatz durch die qualifizierte elektronische Signatur ergänzt, kann damit gerechnet werden, dass die Nutzungshäufigkeit des qualifizierten elektronischen Siegels ansteigt.

Nicht vorgesehen im Gesetzentwurf sind allerdings Folgeänderungen in der ZPO sowie entsprechende inhaltsgleiche Änderungen in den anderen Prozessordnungen im Hinblick auf die Beweisführung durch Urkunden.

So ist in § 415 ZPO geregelt, dass öffentliche Urkunden vollen Beweis des durch die Behörde beurkundeten Vorgangs begründen. Nach § 437 ZPO haben zudem Urkunden, die sich nach Form und Inhalt von einer öffentlichen Behörde errichtet darstellen, die Vermutung der Echtheit an sich.

In den Regelungen zur Beweiskraft elektronischer Dokumente ist in § 371a Absatz 3 ZPO geregelt, dass öffentliche elektronische Dokumente nach den Vorschriften der Beweiskraft öffentlicher Urkunden beurteilt werden. Die Regelung des § 437 ZPO findet allerdings nur Anwendung, wenn die Dokumente von der erstellenden öffentlichen Behörde mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurden oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen wurde und die Absenderbestätigung die erstellende öffentliche Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweist.

Hier und in den entsprechenden Regelungen der anderen Prozessordnungen (VwGO, ArbGG, SGG, FGO) ist auch das qualifizierte elektronische Siegel aufzunehmen, damit die damit versehenen Verwaltungsakte oder sonstigen elektronischen Dokumente keinen geringeren Beweiswert als solche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur haben. Damit wird auch die Vorgabe in Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014 beachtet.

30. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 12 OZG)

Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Bundesregierung, die weitere Entwicklung des OZG mit einem Monitoring zu versehen und nach jeweils drei Jahren zu evaluieren.

Jedoch besteht noch erheblicher Konkretisierungsbedarf für § 12 OZG-E.

So ist es nach Ansicht des Bundesrates insbesondere nicht sachgerecht, die Aufgabe des Monitorings und der Evaluierung allein durch das BMI verantworten zu lassen.

Die Umsetzung des OZG ist in weitem Maße Aufgabe der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände und weiterer Träger mittelbarer Staatsverwaltung. Diese sind sowohl in die Konzeption des Monitorings als auch die Evaluierung einzubeziehen. Hierfür bietet sich der IT-Planungsrat als geeignetes Gremium an. Eine angemessene Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ist dabei sicherzustellen und gesetzlich vorzusehen.

Aus Sicht des Bundesrates ist eine inhaltliche Abstimmung mit den Ländern zu folgenden Punkte essentiell:

- Festlegung der Kriterien für eine Erfolgsmessung der Umsetzung des OZG,
- Online-Veröffentlichung und Granularität des Monitorings,
- Beschreibung von Zielen, wesentlichen Indikatoren und der Kerndaten der Evaluierung und
- obligatorische wissenschaftliche Unterstützung und Begleitung des Monitorings und der Evaluierung.

Begründung:

Um den Fortschritt der OZG-Umsetzung kontinuierlich und qualitativ zu überprüfen, ist ein geeignetes Instrument zu etablieren. Die Regelung des § 12 OZG-E nimmt diesen Gedanken auf, greift aber zu kurz.

Das Monitoring und die Evaluierung gelingen nur, wenn diese als gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Akteure von Bund und Ländern gesehen werden. Eine rechtlich abgesicherte Beteiligung des IT-Planungsrates sowie der kommunalen Spitzenverbände können dieses Ziel wirksam unterstützen, um Diskussionen über den Grad der erreichten Digitalisierung zu befördern. Gleichzeitig muss der Aufwand des Monitorings bei allen Beteiligten überschaubar bleiben.

So sind eine Verständigung über die Parameter zur Messung der Umsetzung sowie über die grundlegenden Kriterien der Evaluierung zwischen Bund und Ländern herbeizuführen und gesetzlich zu benennen. Eine wissenschaftliche Unterstützung für die Evaluierung sollte obligatorisch sein. Auch sollten die drei Kriterien für gute Gesetze (Wirksamkeit, Adressatenfreundlichkeit und Vollzugstauglichkeit) einbezogen werden.

Festzulegen ist außerdem die Art der öffentlichen Bereitstellung, um auf Basis einer nachvollziehbaren Datengrundlage die erforderliche Transparenz über den Umsetzungsstand des OZG sicherzustellen. Bisher wurde als öffentliche Abbildung der Stand der OZG-Umsetzung das Dashboard Digitale Verwaltung des Bundes etabliert, welches insbesondere auf die Darstellung der flächendeckenden Verfügbarkeit eines Onlinedienstes abzielt. Eine solche Darstellungsweise gibt den Umsetzungsstand nur unzureichend wieder.

Der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf auch darauf hingewiesen, dass es noch an wichtigen Aussagen wie zu einer verbindlichen Evaluierungskonzeption, zu den Zielen und den Indikatoren der Zielerreichung sowie zu den Daten, aufgrund derer die Evaluierung durchgeführt wird, fehlt.

31. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 2 Satz 3 OZG)

In Artikel 1 Nummer 14 § 13 Absatz 2 Satz 3 ist nach dem Wort „abweichende“ das Wort „ , längere“ einzufügen.

Begründung:

Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung würde potenziell auch erlauben, dass mittels Rechtsverordnung die Frist zur Verwendung von ELSTER verkürzt werden könnte. Zum Zwecke der Planungssicherheit sollte die Befugnis daher derart abgeändert werden, dass nur eine Verlängerung der Frist für die Verwendung von ELSTER-Zertifikaten möglich ist.

32. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 3 OZG)

Artikel 1 Nummer 14 § 13 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 13 Absatz 3 OZG-E wird dem Bedürfnis der Wirtschaft nach einer möglichst frühzeitigen elektronischen Identifizierung über das bundeseinheitliche Organisationskonto nicht gerecht und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

33. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 4 OZG)

In Artikel 1 Nummer 14 §13 Absatz 4 sind nach den Wörtern „geändert worden ist,“ die Wörter „sowie der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (ABl. L 119 vom 21.4.2021, S. 1) geändert worden ist, und der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission (ABl. L 216 vom 19.8.2021, S. 1) geändert worden ist,“ einzufügen.

Begründung:

Die Regelung des neuen § 3 Absatz 3 des geänderten OZG verpflichtet die Landesverwaltungsbehörden zur Verwendung eines einheitlichen Organisationskontos. Diese Vereinheitlichung ist im Grundsatz zu begrüßen, nach dem derzeitigen Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes jedoch innerhalb der kurzen Frist nicht umsetzbar.

Im Rahmen der neuen EU-Agrarförderungen nach den Verordnungen (EU) 2021/2116 und (EU) 2021/2115 werden in Brandenburg ab dem 1. Juli 2023 die ersten Förderanträge im Rahmen der LEADER-Förderung digital eingehen. Weitere ELER-Förderverfahren in Umsetzung des GAP-Strategieplans der EU – Förderperiode 2023-2027 starten unmittelbar im Anschluss. Hierfür wurde im Land Brandenburg das Verfahren „Authega“, welches analog zu den ELSTER-Zertifikaten gestaltet ist, implementiert. Die betroffenen Antragsstellenden haben bereits das elektronische Antragsverfahren inkl. der Nutzung des Authega-Zertifizierungssystems getestet und Zertifikate zur Authentifizierung beantragt.

Die Berücksichtigung der Fonds ELER und EGFL im Rahmen der Übergangsregelung gemäß § 13 Absatz 4 stellt sicher, dass die Nutzung von bereits digitalisierten, bis zum Ablauf der EU-Förderperiode 2027 befristeten Lösungen für Fachverfahren noch möglich ist und eine hinreichende Umbaufrist bis 2031

gewährt wird. Diese Übergangsregelung müssten für die laufende Förderperiode im Hinblick auf eine vollständig vorgangsbezogene Kommunikation über das Organisationskonto ohne erheblichen Mehrwert für die Nutzenden angepasst werden.

34. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 5 – neu – OZG)

In Artikel 1 Nummer 14 ist dem §13 folgender Absatz anzufügen:

„(5) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Finanzen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Fristen nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b zu verlängern.“

Begründung:

Die Umsetzung eines elektronischen Identifizierungsmittels auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ für Unternehmen ist vor dem Hintergrund der Projektverzögerung bei der Registermodernisierung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht realistisch.

35. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 2a Absatz 1 EGovG)

In Artikel 2 Nummer 4 § 2a Absatz 1 sind nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „des Bundes“ zu streichen.

Begründung:

In § 2a EGovG-E soll das Bundesministerium des Inneren und für Heimat dazu ermächtigt werden, eine öffentliche Stelle des Bundes zu bestimmen, die sich in Zukunft um einen elektronischen Siegeldienst für die Bundesbehörden kümmert (§ 9a Absatz 6 OZG-E in Verbindung mit § 2a EGovG-E). In den Fachgesprächen am 28. Februar 2023 in Berlin klang an, dass das Bundesverwaltungsamt zusammen mit dem Informationstechnikzentrum Bund einen entsprechenden Dienst entwickeln könnte.

Ein solcher „Basisdienst“ sollte auch für die Länder (und Kommunen) erbracht werden. Wenn der Bund einen Basisdienst bereitstellt, sollte dieser, wo sinnvollerweise möglich, auch den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Bedarf besteht zum Beispiel bei der digitalen Erteilung von Baugenehmigungen.

36. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 2a Absatz 2 EGovG)

In der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 2a Absatz 2 EGovG-E) sind als Beispiel für die Anwendbarkeit des Siegeldienstes bei Ausdrucken von digitalen Nachweisen als geübte Praxis von Registerauskünften und Genehmigungen unter anderem Zeugnisse und Schülersausweise genannt. Diese beispielhafte Nennung ist verfehlt, weil sie die Länderhoheit im Bildungsbereich nicht berücksichtigt.

37. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 3 Absatz 3 Satz 1 EGovG)

In Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a § 3 Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort „stellen“ die Wörter „mit Zustimmung der Länder und“ einzufügen.

Begründung:

Im Bereich der Festlegung von Leistungsinformationen sind föderale Mitspracherechte nötig. Die Festlegung von Leistungsinformationen sollte nicht allein obersten Bundesbehörden und einer zentralen Bundesredaktion vorbehalten bleiben. Vor Veröffentlichung der allgemeinen Leistungsinformationen nach einem festgelegten Standard, muss zwingend die Zustimmung der umsetzenden Länder eingeholt werden, um den Verwaltungsvollzug korrekt abzubilden. Aus IT-Sicht ist eine zentrale Vorgabe sinnvoll, aber mit einseitigen Vorgaben durch den Bund würde man diesem die Möglichkeit geben, die Verwaltungsorganisation der Länder zu bestimmen.

38. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 6 – neu – EGovG)

Artikel 2 Nummer 8 § 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind die Wörter „ohne zeitlichen Verzug“ zu streichen
- b) Folgender Absatz ist anzufügen:

„(6) Bei Abrufen, die nicht ohne zeitlichen Verzug automatisiert erfolgen können, muss dem Antragsteller nachgelagert die Möglichkeit gegeben werden, den betreffenden Nachweis vor Übermittlung an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde einzusehen. Der Antragsteller kann entscheiden, ob der Nachweis für das Antragsverfahren verwendet werden soll. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller im Rahmen der Antrag-

stellung vorab aktiv auf die Vorschau des Nachweises verzichtet.“

Begründung:

Wesentlicher Bestandteil eines OZG-Online-Dienstes ist es, einen digitalen, automatisierten Nachweisabruf zu ermöglichen, insofern die Rahmenbedingungen dafür vorhanden sind, da er die Nutzungserfahrung erheblich verbessert. § 5 EGovG in seiner jetzigen Fassung bietet hierzu die Rechtsgrundlage zu Gunsten der jeweils zuständigen Behörde. Im Regelfall ist die den Online-Dienst betreibende Behörde jedoch nicht die zuständige Behörde i. S. d. § 5 EGovG. Vergleichbare, existierende Regelungen in diesem Kontext sind nicht bekannt.

Der novellierte § 5 soll der Verwaltung damit im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, aber auch im Eigeninteresse, die Durchsetzung einfacher Antragsprozesse mit kurzen Bearbeitungszeiten ermöglichen. Voraussetzung hierfür sind modernisierte Register, die bürokratiearme und bürgerfreundliche Onlinedienste von technischer Seite erlauben. Die Modernisierungsaufgaben werden im Rahmen des Bund-Länder-Projekts des IT-Planungsrats „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ gesamthaft angegangen.

Die in diesem Rahmen priorisierten Register sowie weitere vergleichbare Register, sind jedoch auf absehbare Zeit noch nicht modernisiert respektive bereit für automatisierte Registerabrufe. Selbst aus Programmsicht bringen voraussichtlich nur 8 der 18 TOP-Register die geeigneten technischen Voraussetzungen für automatisierte Datenabrufe ohne zeitlichen Verzug mit (vgl. Beschluss des IT-Planungsrates 2022/22 vom 22. Juni 2022). Im vorgenannten Beschluss wird ebenfalls erkannt, dass im Zweifel die Möglichkeit des asynchronen Nachweisabrufs bestehe, sofern hierfür eine rechtliche Grundlage gegeben sei.

Die nachgenannten Änderungsvorschläge sollen der praxisgerechten Umsetzung des Once-Only-Prinzips dienen und insoweit die derzeitige Fassung optimieren.

Zu Buchstabe a:

§ 5 EGovg-E bietet die Möglichkeit zum Nachweisabruf zu Gunsten der nachweisanfordernden Stelle und somit auch zu Gunsten der den Online-Dienst betreibenden Behörde. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGovG-E sieht diese Möglichkeit jedoch nur für synchrone Nachweisabrufe vor.

Definition und Erklärung:

Synchrone Nachweis- bzw. Datenabrufe sind in unserem Verständnis jene Datenabrufe, die im Antrag automatisch und innerhalb weniger Sekunden erfolgen und erfolgreich abgeschlossen werden.

Unter asynchronen Nachweis- bzw. Datenabrufen verstehen wir jene Datenabrufe, die im Antrag zwar veranlasst werden können, aber zeitversetzt und ggf. erst nach abgeschlossener Antragstellung im Online-Dienst durchgeführt werden. Dadurch können die Daten dem/der Nutzer/in nicht als Vorschau während des Antrags dargestellt werden (sog. „Preview-Funktion“), sondern höchstens

nachgelagert.

Die Begriffe Nachweisabruf und Datenabruf werden synonym verwendet.

Aktuell finden über die Online-Dienste im Rahmen der OZG-Umsetzung kaum Nachweisabrufe statt, weil die nachweisliefernden Stellen dafür zumeist noch nicht ertüchtigt sind. In welcher Art und Weise künftig Nachweisabrufe möglich sein werden, hängt stark von den Praxisergebnissen der Registermodernisierung ab. Ein Blick in die aktuelle Registerlandschaft zeigt jedoch, dass im Regelfall bei den wenigen technisch adressierbaren Registern (z. B. Geburtenregister via XPersonenstand) noch keine oder nur teilweise synchrone Nachweisabrufe technisch möglich sind. Auch bei den derzeit in der Konzeptionierung befindlichen weiteren Online-Diensten im OZG Themenfeld Familie und Kind sind synchrone Datenabrufe oftmals nicht absehbar. Ferner gibt es Datenabrufe im Rahmen der Verwaltung über technische Schnittstellen (z. B. Gehaltsdatenabruf via rvBEA), die keine Registerabrufe sind und voraussichtlich auf unbestimmte Zeit nur asynchron möglich sein werden.

Für diese asynchronen Datenabrufe bildet § 5 EGovG-E in der vorgeschlagenen Fassung keine Rechtsgrundlage ab, da er lediglich eine Rechtsgrundlage für Datenabrufe in Echtzeit schafft. Dem Grundgedanken des Once-Only-Prinzips, welches mit der Regelung laut Begründung verwirklicht werden soll, wird insoweit keine Rechnung getragen.

Insoweit dürfte es unabdingbar sein, die Streichung gemäß Buchstabe a vorzunehmen.

Zu Buchstabe b:

Ergänzungsbedarf besteht hinsichtlich § 5 EGov-E ferner wie folgt:

Die Regelung in § 5 Absatz 5 Satz 1 EGov-E (sog. „Preview-Funktion“) basiert auf den Regelungen in der Single Digital Gateway-Verordnung (EU) Nr. 2018/1724, nachfolgend: SDG-VO) insbesondere Artikel 14 f. SDG-VO. Sie ist grundsätzlich zu begrüßen.

Artikel 14 SDG-VO regelt eine Verpflichtung zur Einführung der Preview-Funktion jedoch nur bei grenzüberschreitenden Datentransfers. Bei nationalen Datentransfers ist dies nicht der Fall. Die SDG-VO will vielmehr keine materiellen oder verfahrensrechtlichen Vorschriften auf nationaler Ebene festlegen (vgl. Erwägungsgründe 25 f.). Das Regelungsbedürfnis ist aus datenschutzrechtlichen Transparenzgründen nachvollziehbar, korreliert jedoch mit der Problematik um die Rechtsgrundlage für asynchrone Datenabrufe.

Bei asynchronen Nachweisabrufen ist eine solche Preview-Funktion nur nachgelagert umsetzbar. Der Antragsteller erhält in diesem Falle beispielsweise eine Mitteilung, sobald sein Nachweis zur Einsicht bereitliegt. Sodann kann er die „Vorschau-Funktion“ nutzen, den Nachweis einsehen und ihn insoweit genehmigen bzw. freigeben, bevor die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde diesen Nachweis im Rahmen der Antragsbearbeitung verwenden darf.

Ergänzend kann der Antragsteller über das Datenschutzcockpit nach vollständiger Beantragung die Übermittlung der personenbezogenen Daten nachvollziehen.

Falls bei bestimmten Nachweisabrufen ein Online-Dienst im Zusammenspiel mit der nachweisliefernden Stelle (z.B. ein Register) keine Vorschau-Funktion anbieten kann, weil die zugrundeliegende technische Architektur dies nicht zulässt, oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten, so soll dennoch grundlegend die Möglichkeit eines asynchronen Nachweisabrufs eingeräumt werden, dies aber nur unter der zwingenden Maßgabe, dass der Antragsteller im Online-Dienst aktiv auf die Vorschau des Nachweises verzichtet. Dies soll sicherstellen, dass Nutzende die Vorteile des Once-Only-Prinzips in Anspruch nehmen können, auch wenn die technischen Rahmenbedingungen komplexer sind.

Ohne die hier vorgeschlagene Änderung ist bei Berücksichtigung des Änderungsvorschlags unter Buchstabe a sodann zwar eine Rechtsgrundlage für asynchrone Nachweisabrufe vorhanden. Die tatsächliche Umsetzung der Nachweisabruf-Funktion würde jedoch an den bisherigen Anforderungen an die „Preview-Funktion“ scheitern. Aus diesem Grund muss folgerichtig wie vorgeschlagen ein Absatz 6 eingefügt werden.

39. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 6 Absatz 3 EGovG)

In Artikel 2 Nummer 8 § 6 Absatz 3 sind die Wörter „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Wörter „nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände“ wird den Wörtern „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ im Vergleich zur Fassung des Gesetzentwurfs vorangestellt, um auch auf der Regelungsebene zu verdeutlichen und sicherzustellen, dass die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände vor der Beteiligung des Bundesrates erfolgt. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ist es nicht ausgeschlossen, dass die Anhörung erst mit oder gar nach Beteiligung des Bundesrates erfolgt. Ein solche Verfahrensgestaltung läge neben der Sache. Damit der Bundesrat darüber entscheiden kann, ob er zu einer Verordnung seine Zustimmung erteilt, muss er alle hierfür relevanten Umstände und insbesondere die Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände kennen. Er muss sich bei seiner Entscheidung aber auch sicher sein können, dass die Verordnung dem entspricht, was erlassen werden soll, der Inhalt der Verordnung also abschließend feststeht. Steht der Inhalt der Verordnung nach Zustimmung des Bundesrates abschließend fest und würde erst im Anschluss oder parallel hierzu eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Anhörung vorliegen, wäre diese Makulatur und die Anhörung ihres Sinnes entleert.

40. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 6 Absatz 3 EGovG)

In Artikel 2 Nummer 8 § 6 Absatz 3 sind nach den Wörtern „zuständigen Bundesministerium“ die Wörter „und im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat“ einzufügen.

Begründung:

Die Ende-zu-Ende-Digitalisierung ist das logische Ziel der Verwaltungsdigitalisierung. Gleichzeitig bringt sie jedoch enorme Herausforderungen mit sich, insbesondere bezüglich Kosten und Koordinierung, die diejenigen der bisherigen OZG-Umsetzung deutlich überschreiten werden. Die simple Regelung der Verpflichtung zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung bzw. eine Rechtsverordnungsermächtigung im EGovG des Bundes hierzu wird der Komplexität des Vorhabens in keiner Weise gerecht. Es müssen durch den Bund vorab klare und verbindliche Finanzierungszusagen zugunsten der Länder getroffen werden.

Vorzugswürdiger erscheint es deshalb, das Ziel der Ende-zu-Ende-Digitalisierung im IT-Staatsvertrag zu regeln oder zumindest in § 6 Absatz 3 EGovG-E ein Einvernehmen mit IT-Planungsrat vorauszusetzen. Überdies verändert die gemeinsame Betrachtung von Front- und Backend die Anforderungen an die technische Infrastruktur. Deshalb sollte der Brückenschlag zwischen der Verwaltungsdigitalisierung und der Strategie zur Deutschen Verwaltungscld und dem darin aufgezeigten Zusammenschluss von föderalen Cloud-Lösungen der Verwaltung im Sinne einer Multicloud fördern und fordern.

41. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 6 Absatz 3 EGovG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Ländern ausreichende finanzielle Mittel für die Umsetzung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Ferner wird um Klarstellung gebeten, nach welchen Kriterien das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Bundesgesetz zuständige Bundesministerium die Priorisierung und Festlegung der vollständig elektronisch abzuwickelnden Verwaltungsleistungen trifft.

Begründung:

Nach der Regelung des § 6 Absatz 3 EGovG-E wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Bundesgesetz zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung

mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände für elektronische Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder dienen, zu bestimmen, dass diese Verwaltungsleistungen vollständig elektronisch abzuwickeln sind.

In § 6 Absatz 1 EGovG-E wird betont, dass die Ende-zu-Ende-Digitalisierung zunächst auf wesentliche Verfahren beschränkt werden soll. Die Wesentlichkeit soll sich vor allem nach den Nutzungszahlen der digitalen Verwaltungsleistung, dem Kosteneinsparungs- und Beschleunigungspotenzial sowie der politischen Bedeutung einer Verwaltungsleistung bestimmen.

Unklar ist, ob diese Faktoren auch für die Beurteilung der in § 6 Absatz 3 EGovG-E bezeichneten, festzulegenden Verwaltungsleistungen herangezogen werden. Den Ländern verbleibt nur das Recht zur Zustimmung. Die zwingende Ende-zu-Ende-Digitalisierung erfordert erhebliche zusätzliche Finanzmittel für die Ertüchtigung und Erweiterung bestehender Fachverfahren. Bei einer künftigen Verpflichtung durch Bund und Länder werden die Kommunen die Länder diesbezüglich in eine finanzielle Mitverantwortung nehmen.

42. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 IT-NetzG)

Artikel 3 Nummer 1 ist zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 3 Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Der Hintergrund der beabsichtigten Neufassung von § 3 IT-NetzG ist weiterhin völlig unklar und die in der Begründung genannte Konstellation (gleichzeitige Erreichbarkeit der Komponente aus dem Internet) technisch nicht nachvollziehbar. Es besteht das Risiko, dass z. B. anstelle von Konsolidierungsmaßnahmen auf Seiten des Bundes für die Länder neue Anschlusszwänge an andere Bundesnetze geschaffen werden und die Haushalte der Länder dadurch unnötig belastet werden. Die Neuregelung unterläuft den Konsolidierungsansatz des Verbindungsnetzes und wird schon aufgrund der unzureichenden Begründung abgelehnt.

43. Zu Artikel 8a – neu – (§ 3 Absatz 3 Nummer 10 – neu – UBRegG)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 8a

Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

§ 3 Absatz 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer wird angefügt:
„10. Identifikationsnummer zu natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, bzw. Identifikationsnummer der gesetzlichen Vertreter.““

Begründung:

Damit das Unternehmensbasisdatenregister einen Abgleich (zum Beispiel mit dem Handelsregister) vornehmen kann, ob eine natürliche Person für eine Organisation vertretungsberechtigt ist, muss die entsprechende Identifikationsnummer gespeichert werden. Sofern perspektivisch ein Identifizierungsmittel auf dem Vertrauensniveau „hoch“ angeboten werden soll, gilt dies sowohl für Einzelunternehmer als auch für vertretungsberechtigte Personen in Personengesellschaften oder juristischen Personen.

44. Zu Artikel 8a – neu - (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2, 3 VwVfG),

Artikel 8b – neu – (§ 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO),

Artikel 8c – neu - (§ 32a Absatz 4 Nummer 1 StPO),

Artikel 8d – neu - (§ 55a Absatz 4 Nummer 1 VwGO),

Artikel 8e – neu – (§ 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3, Absatz 7 Satz 2 Nummer 2, § 119 Absatz 3 Satz 3 AO),

Artikel 8f – neu - (§ 36a Satz 4 Nummer 2, 3 SGB I),

Artikel 8g – neu - (§ 33 Absatz 3 Satz 3 SGB X)

Nach Artikel 8 sind folgende Artikel einzufügen:

,Artikel 8a

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 3a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 8b

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 130a Absatz 4 Nummer 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8c

Änderung der Strafprozessordnung

§ 32a Absatz 4 Nummer 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8d

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 55a Absatz 4 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8e

Änderung der Abgabenordnung

§ 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3, Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 und § 119 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 8f

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 36a Satz 4 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Begründung:

Für die Adressierung der zuständigen Meldebehörde über einen Verzeichnisdienst ist die Verwendung des sogenannten amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS – DSMeld-Blatt 1201) erforderlich. § 18 Absatz 3 Nummer 6a des Personalausweisgesetzes regelt eine entsprechende Übermittlungsbefugnis für den AGS aus dem Personalausweis. Eine korrespondierende Norm im IDNrG und in § 139b AO gab es bisher nicht. In § 139c Absatz 3 bis 5 AO ist der amtliche Gemeindeschlüssel bereits als Datum verankert. Eine korrespondierende Norm ist im OZG selbst nicht erforderlich, da konsequent mit Verweisen auf das UBRegG, das IDNrG und die AO gearbeitet wird.

Für einzelne Verwaltungsleistungen ist die Gewährung wesentlich vom Aufenthaltsstatus der antragstellenden Person abhängig (beispielsweise wechselt die Zuständigkeit für Leistungen von den Landschaftsverbänden zu den Kommunen in Abhängigkeit von der Aufenthaltszeit). Diese Information ist im elektronischen Aufenthaltstitel im Attribut „Nebenbedingungen“ gespeichert.

46. Zu Artikel 8a – neu – (§ 139b Absatz 3, Absatz 4a Nummer 15 – neu – , § 139c Absatz 3 Nummer 9, Absatz 4 Nummer 10, Absatz 5 Nummer 11, Absatz 6a AO)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 8a

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 139b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 14 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer wird angefügt:

„15. amtlicher Gemeindeschlüssel.“
2. § 139b Absatz 4a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „und 10“ wird durch die Angabe „ , 10 und 15“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „dürfen“ werden die Wörter „auf Veranlassung des Nutzers eines Nutzerkontos“ eingefügt.
 - c) Die Wörter „ , wenn der Nutzer zuvor in die Übermittlung eingewilligt hat.“ werden gestrichen.

3. In § 139c Absatz 3 Nummer 9, Absatz 4 Nummer 10 und Absatz 5 Nummer 11 werden jeweils nach dem Wort „Registergericht“ die Wörter „einschließlich Altgericht“ eingefügt.
4. § 139c Absatz 6a wird wie folgt gefasst:
„(6a) Die in Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, Absatz 4 Nummer 1, 2, 3, 5, 7, 8 und 10 sowie die in Absatz 5 Nummer 1, 2, 4, 6, 8, 9 und 11 aufgeführten Daten werden bei einem Unternehmen im Sinne des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes, das ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen auf Veranlassung des Nutzers eines Nutzerkontos elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden.“

Begründung:

Für die Adressierung der zuständigen Meldebehörde über einen Verzeichnisdienst ist die Verwendung des sogenannten amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS – DSMeld-Blatt 1201) erforderlich. § 18 Absatz 3 Nummer 6a PAuswG regelt eine entsprechende Übermittlungsbefugnis für den AGS aus dem Personalausweis. Eine korrespondierende Norm im IDNrG und in § 139b AO gab es bisher nicht. In § 139c Absatz 3 bis 5 AO ist der amtliche Gemeindeschlüssel bereits als Datum verankert. Eine korrespondierende Norm ist im OZG selbst nicht erforderlich, da konsequent mit Verweisen auf das UBRegG, das IDNrG und die AO gearbeitet wird.

Konsequenterweise muss der Gemeindeschlüssel dort verankert werden, wo der Ursprung des Datums liegt. Eine Auflistung im OZG selbst führt nicht dazu, dass das Datum auch erhoben und an das Nutzerkonto übermittelt werden kann. Hier sollten § 139b und § 139c AO auch hinsichtlich der Terminologie in Einklang gebracht werden.

Die Angabe des Altgerichts ist notwendig, um in einigen Fallkonstellationen eindeutig Handelsregisterauszüge zu Unternehmen zuordnen zu können. Den Angaben des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalens zufolge wird für ca. 12 Prozent der Eintragungen im Handelsregister der Parameter „Altgericht“ notwendig sein, um den Rechtsträger eindeutig zu identifizieren. Es existieren Rechtsträger, die sich bei gleicher Kombination von Registergericht/Registerart/Registernummer nur durch das Altgericht eindeutig zuordnen lassen.

Zudem ist es notwendig, auch die unternehmensbezogenen Daten zu einer natürlichen Person, die wirtschaftlich tätig ist, an das Organisationskonto zu übermitteln. Daher wurde in § 139c Absatz 6a AO auch ein Bezug zum § 139c Absatz 3 AO mit aufgenommen.

Bei allen digitalen Antragsverfahren, die auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ abgewickelt werden sollen, ist es zwingend notwendig, die im jeweiligen IT-Verfahren geführten Daten der handelnden Person eindeutig zuzuordnen. Sofern man ausschließlich die derzeit gem. § 8 OZG zulässigen Angaben nutzen kann, wäre dies – insbesondere für den Anwendungsbereich des Organisationskontos – rechtlich nicht möglich.

Die beschriebenen Probleme werden vermieden, wenn Nutzerkonten – bei Authentifizierung mit Sicherheitsniveau „hoch“ – die Identifikationsnummer verarbeiten und speichern dürfen. Dies betrifft gleichermaßen Bürgerkonten als auch das Organisationskonto, letzteres wenn eine natürliche Person für eine Organisation handelt.

47. Zu Artikel 8a – neu – (§ 33 Absatz 6 – neu –, § 67f – neu – SGB X)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 8a einzufügen:

„Artikel 8a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 33 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Schriftform kann auch durch einen elektronischen Bescheid in ein Nutzerkonto gemäß § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 des Onlinezugangsgesetzes ersetzt werden. In diesem Fall gilt § 9 und § 9a des Onlinezugangsgesetzes entsprechend.“

2. Nach § 67e wird folgender § 67f eingefügt:

„§ 67f

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung in einem Onlinedienst

(1) Die einen Onlinedienst betreibende Behörde darf die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen Sozialdaten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, soweit diese für das an den Onlinedienst angeschlossene Verwaltungsverfahren erforderlich sind. § 22 Absatz 2 des Bun-

desdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die für die Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung erforderlichen Daten können im Onlinedienst zwischengespeichert werden, um dem Nutzer die Möglichkeit zu bieten, das Online-Formular zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen, zu korrigieren oder zu löschen. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt im Rahmen der Zwischenspeicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/679 entsprechend.

(3) Die zwischengespeicherten Daten sind in der Regel nach Ablauf von 30 Tagen nach der letzten Bearbeitung des Online-Formulars durch den Nutzer automatisch zu löschen. Der Nutzer ist über die automatische Löschung der zwischengespeicherten Daten zu seinem Online-Formular vorab zu informieren. Die längerfristige Speicherung von Daten im Onlinedienst ist ausnahmsweise zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dies für die Unterstützung des Nutzers bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung erforderlich ist. In solchen Fällen ist eine angemessene Löschfrist festzulegen. Der Nutzer ist über diese Löschfrist zu informieren.

(4) Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Onlinedienst nach den Absätzen 1 bis 3 ist ausschließlich die den Onlinedienst betreibende Behörde. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Behörde, an die zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsverfahrens personenbezogene Daten übermittelt werden, bleibt unberührt."

Begründung:

Zu Nummer 1:

Anders als in der Einzelbegründung zu § 9a OZG-E ausgeführt, gelten diese Vorschriften (gemeint sein dürften die Regelungen des § 3a VwVfG) nicht wegen § 36 SGB I im Sozialverwaltungsverfahrenrecht. Vielmehr trifft § 36 SGB I eine eigene gesetzliche Anordnung. Es handelt sich nicht um eine Verweisung. Diese Tatsache verdeutlicht noch einmal, dass Regelungen der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze im Sozialverwaltungsrecht keine Geltung beanspruchen. Andernfalls bedürfte es der eigenständigen gesetzlichen Anordnung in § 36 SGB I nicht.

Um die Möglichkeit der Zustellung in ein Nutzerkonto auch im Sozialverwaltungsrecht zu eröffnen, ist die explizite Verweisung auf die Regelungen im

OZG notwendig.

Zu Nummer 2:

§ 8a OZG-E enthält eine gesetzliche Datenverarbeitungsbefugnis für personenbezogene Daten zu Gunsten der den Onlinedienst betreibenden Behörden. Damit dürfen die den Onlinedienst betreibenden Stellen die Datenverarbeitung in eigener Zuständigkeit vornehmen. Dies hat zur Folge, dass es mit Inkrafttreten dieser Regelung nicht mehr des Abschlusses diverser Auftragsdatenverarbeitungsverträge bedürfte.

Diese Regelung gilt jedoch nicht im Bereich des Sozialdatenschutzes. Bei Sozialdaten handelt es sich gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB X um personenbezogene Daten, die von den in § 35 SGB I genannten Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben nach einem der Sozialgesetzbücher verarbeitet werden. Sozialdaten genießen einen besonderen Schutz, der seine Grundlage in dem in § 35 SGB I niedergelegten Sozialgeheimnis findet. Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 SGB I regeln das SGB X sowie die sonstigen SGB die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend. Für die Übermittlung von Sozialdaten beispielsweise bestimmt § 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X, dass diese nur zulässig ist, wenn eine Rechtsvorschrift des SGB X oder eines anderen SGB dies anordnet oder erlaubt.

Ohne eine solche Regelung würde § 8a OZG-E nur im Geltungsbereich des Allgemeinen Datenschutzrechts gelten, nicht hingegen im Bereich des Sozialdatenschutzes.

48. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die fehlenden Regelungen zur Zustellung von Verwaltungsakten, die qualitativ über die Bekanntgabe hinausgehen, in oder außerhalb des OZG verortet werden können.

Begründung:

§ 9 OZG-E enthält Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten, die systematisch zum Verwaltungsverfahrensgesetz gehören. Es fehlen Regelungen zur Zustellung von Verwaltungsakten, die qualitativ über die Bekanntgabe hinausgehen. Das Fachrecht setzt wegen der Beweisfunktion und rechtlicher Konsequenzen häufig die Zustellung voraus, insbesondere im Bauordnungsrecht. Die Baugenehmigung ist regelmäßig zuzustellen. Die Digitalisierung des Rückkanals setzt voraus, dass der Nutzer sein Bürgerkonto auch für die Zustellung offenhält und nicht während des Verfahrens nach Antragstellung verwehrt. Sonst wäre die Bauaufsichtsbehörde gehalten, eine postalische Zustellung zu veranlassen. Der damit verbundene Medienbruch würde den Druck einer Vielzahl von Planunterlagen in der Bauaufsichtsbehörde auslösen, die regelmäßig Bestandteil der Baugenehmigung sind. Der bürokratische Aufwand stiege erheblich an und die Bemühungen zur Digitalisierung würde ins Gegenteil verkehrt. Es ist daher notwendig, dass der An-

tragsteller an den einmal eingeschlagenen Weg für das jeweilige Verwaltungsverfahren gebunden ist.

Darüber hinaus ist bisher für das Empfangsbekanntnis die persönliche Unterschrift vorgesehen. Zur Vermeidung von Medienbrüchen muss es Nutzern eingeräumt werden, das Empfangsbekanntnis auch digital zu signieren, statt ein Formular auszudrucken, zu unterschreiben und einzuscannen.

Zustellfiktion: Die Zustellfiktion gilt bisher nur in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 VwZG („Es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird.“). Es bedarf einer Ausweitung auf Fälle des § 5 Absatz 5 Satz 1 VwZG („Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.“).

Eine Zustellungsfiktion ist insbesondere in Verfahren erforderlich, in denen der Empfänger auch negative Auswirkungen von einem Bescheid zu erwarten hat. Durch Nichtreaktion mittels Empfangsbekanntnis könnte er die negativen Folgen unterdrücken. In den Landesbauordnungen gibt es Verfahren, die bei Nichtreaktion der Bauaufsichtsbehörde auf einen Antrag mit einer Genehmigungsfiktion des beantragten Vorhabens abgeschlossen werden. Damit könnten bei mangelnder Zustellung unangenehme Bedingungen und Auflagen eines Bescheides, eine gänzliche Ablehnung oder ein Gebührenbescheid unterdrückt werden.

Daher wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zur digitalen Zustellung von Verwaltungsakten zu ergänzen.

49. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit der Überarbeitung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung wesentlicher Anforderungen der Wirtschaft an die digitale Verwaltung verbessert wird. Dabei ist beispielhaft die Einführung eines einheitlichen Organisationskontos zu nennen.
- b) Der Bundesrat fordert, darüber hinaus die Belange der Wirtschaft im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung noch stärker in den Fokus zu nehmen. Mit dem OZG-Änderungsgesetz sollte jetzt der gesetzliche Rahmen dafür geschaffen werden, dass unternehmensspezifische Funktionalitäten, wie beispielsweise Maschine-zu-Maschine-Schnittstellen, datenschutzgerecht implementiert und integriert werden können. Durch die Stärkung des Portalverbunds sollte zudem die Basis für einen zentralen, bundesweit einheitlichen Zugang der Wirtschaft zur digitalen Verwaltung („Single-Point-of-Contact“) geschaffen werden.

- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Wirtschaft im Zusammenhang mit ständig oder wiederholend anfallenden Dokumentations- und Berichtspflichten im Rahmen der Eingriffsverwaltung kontinuierlich in Kontakt mit der Verwaltung steht, was für die Wirtschaft mit hohen bürokratischen Belastungen verbunden ist. Es sollten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die, neben den antragsgebundenen Verfahren der Leistungsverwaltung auch in diesem, für die Wirtschaft besonders relevanten Bereich der Eingriffsverwaltung, eine nutzerfreundliche digitale Abwicklung ermöglichen.
- d) Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass auf Seiten der Wirtschaft Verwaltungsverfahren oder die Beibringung von Nachweisen häufig durch Dritte (unter anderem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten) abgewickelt werden beziehungsweise teilweise auch digital durch informationstechnische Systeme automatisiert vorgenommen werden könnten. Er fordert dazu auf, die geeigneten gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine rechtssichere digitale Abwicklung von Verwaltungsleistungen oder die Beibringung von Nachweisen durch Dritte als Dienstleistung beziehungsweise durch eine automatisierte Datenübermittlung mittels informationstechnischer Systeme ermöglicht wird.

Begründung:

Unternehmen, vor allem die Industrie, aber auch Gründerinnen und Gründer, Start-Ups und freiberuflich Tätige, sind mit einer Vielzahl an jährlichen Verwaltungskontakten (insbesondere bezüglich ständig oder wiederholend anfallender Dokumentations- und Berichtspflichten) die „Poweruser“ der öffentlichen Verwaltung. Häufig stehen sie aufgrund komplexer Vorgänge sowie im Zusammenhang mit Informations- und Berichtspflichten in regelmäßigem Kontakt mit Behörden und sind in besonderem Maße auf effiziente digitale Verwaltungsangebote angewiesen. Die Nutzererwartungen der Wirtschaft müssen daher sowohl bei der weiteren Umsetzung des OZG als auch bei der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens im Zuge des OZGÄndG verstärkt in den Blick genommen werden. Ziel muss es sein, dass die Anliegen der Unternehmen künftig durch an den spezifischen Bedarfen der Wirtschaft ausgerichtete digitale Lösungen schneller und einfacher erledigt werden können. Angesichts der massiven Herausforderungen, denen sich die Wirtschaft vor dem Hintergrund der digitalen und ökologischen Transformation gegenüber sieht, können nutzerorientierte digitale Verwaltungsangebote einen wichtigen Beitrag zur dringend erforderlichen Entlastung der Wirtschaft leisten. Durch eine Möglichkeit zur Einrichtung von Maschine-zu-Maschine-Schnittstellen und die Ermöglichung der Nutzung informationstechnischer Systeme im Zusammenhang

mit der Abwicklung digitaler Verwaltungsverfahren und -leistungen können darüber hinaus auf Seiten der privaten IT-Wirtschaft Potenziale für neue Produkte und Dienstleistungen erwachsen, welche bei der Abwicklung von Verwaltungskontakten unterstützen.

50. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf mehrere Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Entwicklung von Online-Diensten sowie zur Verbesserung deren Nutzerfreundlichkeit getroffen werden. Der Bundesrat begrüßt, dass durch die Neufassung von § 1 OZG der Geltungsbereich des Gesetzes klargestellt wird und die öffentlichen Stellen, für die das Gesetz gilt, detaillierter als bisher definiert werden. Neben den Ländern werden in § 1 Nummer 2 OZG-E die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausdrücklich genannt. Dazu gehören auch die Wirtschaftskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass im Rahmen der OZG-Umsetzung bundesweit von einzelnen Ländern bestimmte Verwaltungsleistungen als sogenannte Einer-für-Alle-Leistungen (EfA-Leistungen) erarbeitet werden, die die umsetzenden Länder den mitnutzenden Ländern über den bei der Föderalen IT-Kooperation eingerichteten Fitstore anbieten. Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind derzeit jedoch nicht berechtigt, über den Fitstore EfA-Leistungen zu beziehen, obwohl beispielsweise die Mehrheit der Handwerkskammern die angebotenen EfA-Leistungen übernehmen würde. Für eine zügige OZG-Umsetzung wäre dies aus Sicht des Bundesrates aber erforderlich.
- c) Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufgenommen werden kann, die sicherstellt, dass die Kammern, speziell auch die Wirtschaftskammern, EfA-Leistungen selbst vergabekonform beschaffen können.